

Gegenstand der im Folgenden vorgestellten Struktur sind bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen, die für die sichere Durchführung von Veranstaltungen von Bedeutung sein können. Diese Faktoren werden im Sicherheitskonzept des Veranstalters beschrieben, sofern sie für Veranstaltungen generell relevant sind. Abhängig von der Art und dem Gefährdungspotenzial der Veranstaltung müssen die hier aufgezählten Faktoren im Einzelfall ergänzt werden. Die in den Erläuterungen dargestellten Hinweise und/oder Prüffragen, sind nur exemplarisch und können das Aufstellen des Sicherheitskonzeptes erleichtern. Sie sollen den Blick auf bekannte sicherheitskritische Punkte lenken und sind je nach den Besonderheiten der Veranstaltung zu ergänzen.

Die Gliederungspunkte sowie die Erläuterungen basieren auf den Vorgaben des Ministeriums des Innern und sind auf der Homepage www.im.nrw vollständig abrufbar.

Der Veranstalter hat das Sicherheitskonzept an Veränderungen anzupassen, die nach Abschluss der Abstimmung mit den beteiligten Stellen bekannt werden, sofern diese Änderungen sicherheitsrelevant sind. Die Änderungen müssen allen beteiligten Stellen rechtzeitig vor der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.

Sollte bei der Durchführung Ihrer Veranstaltung das Koordinierungsgremium-Veranstaltungen eingesetzt werden, wird Ihnen dies mitgeteilt.

Obwohl es sich um ein Sicherheitskonzept des Veranstalters handelt, sollten darin auch Angaben über die Kontakte (1.4) zum Koordinierungsgremium enthalten sein, damit während der Veranstaltung eine reibungslose Kooperation aller mit der Veranstaltung befassten Stellen möglich ist.

Sollte für die Durchführung Ihrer Veranstaltung die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes erforderlich sein, ist im Sicherheitskonzept auf die entsprechenden Stellen des Brandschutzkonzeptes hinzuweisen.

Sämtliche Anlagen sind als Einzeldokumente - nicht als Fließtext - dem Sicherheitskonzept beizufügen. Somit führt das Austauschen der Anlagen nicht zu einer Änderung (u.a. Anpassen der Versionsnummer) des Sicherheitskonzeptes.

Allgemeine - in einem Deckblatt zusammengefasste - Angaben:

- Benennung des Sicherheitskonzept (Veranstaltungsname und Datum)
- Name des Verfassers / der Verfasserin und gegebenenfalls weiterer an der Erstellung beteiligter Personen
- Aktuelle Versionsnummer (zum Beispiel: 1.1.)
- Datum der letzten Bearbeitung, Angabe der Seitenzahl, die letzte Änderung ist farblich hervorzuheben
- Einhaltung der Gliederung ist in allen Punkten erforderlich

Diese Gliederung des Sicherheitskonzeptes orientiert sich an dem Muster-Sicherheitskonzept der Feuerwehr Düsseldorf, welches vom Ministerium des Inneren des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt wird.

<https://www.im.nrw/themen/ Gefahrenabwehr/sicherheit-vor-ort/sicherheit-bei-veranstaltungen>

Dem Sicherheitskonzept ist ein Inhaltsverzeichnis unter Angabe der Seitenzahl beizufügen.

1. Verantwortlichkeiten
 - 1.1. Betreiber
 - 1.2. Angaben zum Veranstalter
 - 1.2.1. Veranstalter
 - 1.2.2. Veranstaltungsleiter (falls abweichend von 1.2.1.)
 - 1.2.3. Gegebenenfalls Verantwortliche/-r für Veranstaltungstechnik
 - 1.3. Privater Sicherheits- oder Ordnungsdienst
 - 1.4. Koordinierungsgremium
 - 1.5. Sanitätsdienst
 - 1.6. Übersicht: Kommunikationsliste

2. Veranstaltungsbeschreibung
 - 2.1. Allgemeine Beschreibung der Veranstaltung
 - 2.1.1. Veranstaltungstyp
 - 2.1.2. Programm
 - 2.1.3. Zeiten (inkl. Auf- & Abbauzeiten)
 - 2.2. Veranstaltungsfläche, Flächennutzung und -gestaltung
 - 2.3. Veranstaltungsphasen
 - 2.4. Erwartete Besucherzahl
 - 2.5. Erwartetes Besucherverhalten
 - 2.6. Erwartete An- & Abreise
 - 2.7. Erfahrungen aus dem Vorjahr

3. Gefährdungsanalyse

4. Infrastruktur auf dem Gelände
 - 4.1. Zäune & Abschränkungen
 - 4.1.1. Einzäunungen
 - 4.1.2. Bühnenabspernungen
 - 4.1.3. Sperrmaßnahmen
 - 4.1.4. Einlassschleusen
 - 4.2. Ausschilderungen
 - 4.3. Kamerasystem, Videoüberwachung
 - 4.4. Beleuchtung
 - 4.4.1. Sicherheitsbeleuchtung
 - 4.5. Beschallung
 - 4.5.1. Notfallbeschallung
 - 4.6. Stromversorgung
 - 4.6.1. Sicherheitsstromversorgung
 - 4.7. Blitzschutz
 - 4.8. Toiletten, Behindertentoiletten
 - 4.9. Zu- & Abwasser
 - 4.10. Aufbauten, Zelte, Bühnen
 - 4.10.1. Fliegende Bauten (§ 79 BauO NRW)
 - 4.10.2. Sonstige Stände und Einrichtungen
 - 4.10.3. Positionierung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ab einer Breite von 1,90 m auf dem Veranstaltungsgelände
 - 4.11. Plätze für Nutzer von Rollstühlen
 - 4.12. Sonstige Gegenstände & Einrichtungen auf dem Gelände, z.B.
 - 4.12.1. Mülltonnen
 - 4.12.2. Löschmittel (z.B. Feuerlöscher an den Ständen)
 - 4.12.3. Verwendung von Flüssiggas
 - 4.12.4. besondere Dekorationen etc.
 - 4.12.5. Abstand von baulichen Anlagen
 - 4.12.6. Einsatz von Fahrzeugen während der Veranstaltung
 - 4.13. Einsatz von Drohnen

5. **Besondere Wege und Flächen**
 - 5.1. Einlass- & Auslassbereiche
 - 5.2. Fluchtwege
 - 5.3. Rettungswege
 - 5.4. Aufstellflächen und Zugangsbereiche für Einsatzkräfte
 - 5.5. Flächen für Unfallhilfsstellen
 - 5.6. Warteflächen für Besucher
 - 5.7. Entlastungsflächen
 - 5.8. Bühne und Backstagebereich, besonders schützenswerte Bereiche, Produktionsflächen

6. **Organisation**
 - 6.1. Einweisung aller an der Durchführung beteiligten Personen in das Sicherheitskonzept
 - 6.2. Publikumslenkung und -steuerung
 - 6.2.1. Information des Publikums/ Kommunikation mit dem Publikum
 - 6.2.1.1. - vor der Veranstaltung
 - 6.2.1.2. - während der Veranstaltung
 - 6.2.2. Technische Lenkungsmaßnahmen
 - 6.2.3. Organisatorische Lenkungsmaßnahmen
 - 6.2.4. Sonstige Maßnahmen
 - 6.3. Verkehrsregelung
 - 6.3.1. Öffentlicher Personennahverkehr
 - 6.3.2. Öffentlicher Straßenraum
 - 6.3.3. Rettungszufahrten
 - 6.3.4. Parkplätze inkl. P & R Konzept
 - 6.4. Kommunikation
 - 6.4.1. Kommunikation vor der Veranstaltung
 - 6.4.2. Kommunikation während der Veranstaltung
 - 6.4.2.1. Einsatzbesprechungen
 - 6.4.2.2. Notfallkommunikation
 - 6.4.2.3. Kommunikation mit beteiligten Dritten
 - 6.4.3. Presse & Öffentlichkeitsarbeit
 - 6.4.4. Dokumentation
 - 6.5. Sicherheits- & Ordnungsdienst
 - 6.5.1. Auftreten & Aufgaben (Sicherheits- und Verkehrsordner)
 - 6.5.2. Anzahl & Positionen
 - 6.5.3. Zugangs-/Einlasskontrollen
 - 6.5.4. Hausrecht; Wer ist zur Ausübung befugt?
 - 6.6. Rettungs- & Sanitätsdienstliche Versorgung
 - 6.6.1. Rettungsmittel
 - 6.6.2. Anzahl der Sanitätsdienstkräfte
 - 6.6.3. Einsatzzeiten des Sanitätsdienstes
 - 6.7. Feuerwehr

7. **Absage vor Veranstaltungsbeginn**

8. **Maßnahmenbeschreibung / Szenarien**
 - 8.1. **Maßnahmen/Szenarien während der Veranstaltung**
 - 8.1.1. Räumung des gesamten Geländes
 - 8.1.2. Teilräumung
 - 8.1.3. Bombendrohung
 - 8.1.4. herrenlose Gegenstände
 - 8.1.5. Unwetterlage
 - 8.1.6. Brand
 - 8.1.7. Technischer / struktureller Zusammenbruch
 - 8.1.8. Stromausfall
 - 8.1.9. Überfüllung von Abschnitten
 - 8.1.10. Abbruch der laufenden Veranstaltung

- 9. Sicherheitsdurchsagen**
 - 9.1. Räumung der gesamten Veranstaltungsfläche**
 - 9.2. Räumung von Teilbereichen der Veranstaltungsfläche**
 - 9.3. Unwetter**
 - 9.4. Freihalten von Rettungswegen**
 - 9.5. Drucksituationen durch Publikumsverdichtung**
 - 9.6. Programmunterbrechungen**
 - 9.7. gegebenenfalls weitere Sicherheitsdurchsagen**

- 10. Anlagen**

1. Verantwortlichkeiten

- Beschreibung der Funktion, Aufgabengebiete und Schnittstellen aller Beteiligten
- Festlegung, wer welche Entscheidungen trifft, insbesondere wer die letztendlich verantwortliche Person (zum Beispiel bei der Entscheidung über einen Abbruch) ist.

Alle Kontakte (Name, Anschrift, Erreichbarkeit etc.) müssen komplett und aktuell vorliegen. Eine entsprechende Übersicht ist unter Ziffer 1.6. des Sicherheitskonzeptes darzustellen.

Spätestens 8 Tage vor Beginn der Veranstaltung muss eine Kommunikationsliste mit der Erreichbarkeit aller Beteiligten für den Tag der Veranstaltung vorhanden sein. Die Richtigkeit der Daten auf dieser Liste muss vom Veranstalter vor Veranstaltungsbeginn geprüft werden.

1.1. Betreiber

Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen gibt es häufig keinen Betreiber im Sinne der Sonderbauverordnung (SBauVO). Die Betreiberpflichten werden dann vom Veranstalter wahrgenommen. Der Betreiber ist grundsätzlich verantwortlich für die Sicherheit der Veranstaltung in baulichen, technischen und organisatorischen Belangen.

1.2. Angaben zum Veranstalter

1.2.1. Veranstalter

Der Veranstalter ist die Stelle oder Organisation, welche die rechtliche Verantwortung für die Veranstaltung trägt. Er ist grundsätzlich verantwortlich für die Sicherheit der Veranstaltung in baulichen, technischen und organisatorischen Belangen. Ihm obliegen die Verkehrssicherungspflichten.

Er trägt

- die Organisationsverantwortung = Planung und Durchführung einer Veranstaltung (inkl. erforderlicher Ressourcen und Beteiligung aller notwendigen Stellen)
- Fachverantwortung = Umsetzen und Einhalten geltender Gesetze
- Auswahlverantwortung = Auswahl geeigneter Dienstleister und geeigneten Personals
- Aufsichtsverantwortung: Überwachen der Umsetzung der Planungen (einschließlich des Sicherheitskonzepts)

1.2.2. Veranstaltungsleiter (falls abweichend von 1.2.1.)

Die Pflichten und Rechte des Veranstaltungsleiters müssen dargestellt sein; insbesondere in welchem Umfang die Verantwortung des Veranstalters auf ihn übertragen wurde.

Er muss namentlich benannt sein und Informationen zu seiner ständigen Erreichbarkeit auf der Veranstaltung sind anzugeben.

1.2.3. Gegebenenfalls Verantwortliche/-r für Veranstaltungstechnik

siehe §§ 39 f SBauVO (zum Beispiel: Aufbau/ Betrieb/ Abbau einer Bühne)

1.3. Privater Sicherheits- oder Ordnungsdienst

Wenn vom Veranstalter ein privater Sicherheits- oder Ordnungsdienst eingesetzt wird, muss dessen Leiter namentlich benannt werden. Der Leiter ist verantwortlich für die Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben. Der ausgewählte Dienst muss für die übertragenen Aufgaben geeignet sein und über Erfahrungen mit vergleichbaren Veranstaltungen verfügen. Auf DIN 77200 „Sicherheitsdienstleistungen-Anforderungen“ wird verwiesen.

1.4. Koordinierungsgremium

Soweit ein Koordinierungsgremium eingerichtet wird, werden Sie von der Zentrale Eingangs- und Beratungsstelle für Veranstaltungen (ZEB) hierüber informiert und erhalten von dieser die Kontaktdaten. Das "Koordinierungsgremium-Veranstaltungen" ist eine ständige Einrichtung bei der Stadt Duisburg.

1.5. Sanitätsdienst

1.6. Übersicht: Kommunikationsliste

Auflistung der Erreichbarkeiten aller Beteiligten während der Veranstaltung sind als Anlage beizufügen.

Die Angaben müssen spätestens 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf Richtigkeit geprüft und bei Bedarf erneut übermittelt werden.

2. Veranstaltungsbeschreibung

2.1. Allgemeine Beschreibung der Veranstaltung

2.1.1. Veranstaltungstyp

(Karnevalsumzug, Schützenfest, Sportveranstaltung, Konzert, etc.)

2.1.2. Programm

kurze detaillierte Veranstaltungsbeschreibung: Programmabläufe und -zeitplan, Highlights, Attraktivität. Was für ein Programm wird geboten? Welche weiteren Angebote gibt es? Gehen Gefährdungen vom Programm, den Künstlern oder dem Angebot aus? Die Angaben hier ersetzen nicht die unter Punkt 3 zu machenden Angaben (Näheres siehe Punkt 3: Gefährdungsanalyse).

2.1.3. Zeiten (inkl. Auf- & Abbauzeiten)

2.2. Veranstaltungsfläche, Flächennutzung und -gestaltung

Aufbauten, Wege, Beschreibung des definierten Veranstaltungsbereiches, genutzte Fläche etc. auch immer als Plan in der Anlage beifügen!

Wie groß ist das Veranstaltungsgelände insgesamt? Welche Flächen sind für die Besucher nutzbar? Wie ist das Veranstaltungsgelände beschaffen?

(Untergrund? Landschaftsstruktur? Übersichtlichkeit? Als Versammlungsstätte zugelassen, etabliert, bekannt? Gibt es bekannte Gefährdungen wie z.B. Wasser/Bäume/vorhandene bauliche Strukturen? Wie ist die Zuwegung zum Gelände?)

2.3. Veranstaltungsphasen

Welche Phasen gibt es im Verlauf der Veranstaltung?

Was passiert in den unterschiedlichen Phasen?

(zum Beispiel: Anreisephase - Gibt es schon Angebote für Anreisende?
Auslassphase - Können sich Besucher auch nach Ende der Veranstaltung noch auf dem Gelände aufhalten?)

2.4. Erwartete Besucherzahl

Insgesamt und maximal gleichzeitig erwartete Besucherzahl angeben. Wenn nötig auch beschreiben, wann / an welchen Stellen auf dem Gelände es zu hohen Personendichten kommen kann. Erwartete punktuelle Besucher-Maximal-Belastung angeben.

2.5. Erwartetes Besucherverhalten

Beschreibung der Zusammensetzung des Publikums (Alter, Verteilung männlich – weiblich -, besonderes „Fanverhalten“, Anfälligkeit für hohen Alkohol- oder Drogenkonsum etc.). Darstellung hiermit verbundener potenzieller Risiken.

2.6. Erwartete An- & Abreise

Beschreibung der Anreisearten (ÖPNV, Individualverkehr, zu Fuß etc.) und der An- und Abreisezeiten. Hervorhebung von An- und Abreisespitzen.

Wie reisen Besucher an und ab? Ist der Veranstaltungsort mit dem ÖPNV erreichbar? Sind Parkplätze in der Nähe? Sind Fahrradabstellmöglichkeiten vorhanden oder werden eingerichtet? Kann die Menge der Besucher den ÖPNV / Individualverkehr in der Region behindern? Gibt es Absprachen mit den örtlichen Verkehrsbetrieben?

2.7. Erfahrungen aus dem Vorjahr

Beschreibung von Erfahrungen aus dem Vorjahr, auf die in dem Konzept reagiert wird (Detailbeschreibung in den jeweiligen Kapiteln).

3. Gefährdungsanalyse

Beschreibung und Bewertung der Risikofaktoren für eine Veranstaltung. Faktoren sind individuell für jede Veranstaltung zu erheben.

Beantwortung der Fragen (in nachfolgend zu erstellende Matrix)

- Was könnte für die Veranstaltung / die Besucher gefährlich werden (Gefährdungsfaktoren / Risikoart)?
- Wie gefährlich / risikoreich ist dieser Gefährdungsfaktor? (Wahrscheinlichkeit des Eintritts, potenzielle Schadensschwere, Risikomatrix)
- Wer ist betroffen?
- Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit oder die Schadensschwere zu minimieren?
- Besondere Gefahrenbereiche (z. B. kritische Infrastruktur, Tunnel, Pyrotechnik)

Gefährdungsanalyse

Die Gefährdungsanalyse wird jeweils im Vorfeld der Veranstaltung durch den Veranstalter erstellt, da viele der aufgeführten Punkte stark vom Publikum und von der tatsächlich erreichten Besucherzahl abhängig sind.

Risikoart/ Beschreibung	Eintrittswahrscheinlichkeit	Schadensausmaß	Risikobeurteilung/ Erforderlichkeit Maßnahmen	von	vorbeugende Maßnahmen
Risiko durch Stromausfall auf dem Veranstaltungsgelände	gering	gering bis mittel	Veranstaltungsgelände liegt im öffentlichen Raum und ist daher über die öffentliche Straßenbeleuchtung ausreichend beleuchtet. Bei Stromausfall finden Besucher zur nächstgelegenen Hauptstraße.		Notstrombeleuchtung (Aggregat) vorhalten. Personal vorhalten um mittels Durchsagen (Text XY) das Publikum zu lenken. Etc.
Risiko durch Stromausfall der Bühne (1) Beschallung (2) Beleuchtung	mittel bis hoch	gering bis mittel	anschießen der Stromversorgung durch eine Fachfirma. Bewachen der Stromversorgung gegen Zugriff unbefugter. Lautsprecher stehen nicht für Durchsagen zur Verfügung.		Notstrombeleuchtung (Aggregat) vorhalten. Personal und Megafone vorhalten um mittels Durchsagen (Text XY) das Publikum zu lenken. Etc.
Risiko durch Pyrotechnische Gegenstände	gering bis mittel	mittel bis hoch	Veranstaltungsgelände und Abbrennplatz liegen im öffentlichen Raum und können durch Passanten begangen werden.		zertifizierten Feuerwerker einsetzen. Abbrennplatz sichern
Risiko aus Art der Besucher nach Zielgruppendefinition: Beispiel: Zielgruppe 1: einfache Besucher Zielgruppe 2: Fans mit Gewaltpotential etc.	ZG 1: gering ZG 2: hoch	ZG 1: kein Schaden zu erwarten ZG 2: gering bis mittel	Ordneinsatz planen.		Einsetzen von Security für ZG 2. Kontaktaufnahme mit der Polizei und erste Informationsweitergabe über die Zielgruppe.
Störung im Zuschauerverhalten durch übermäßigen Alkoholkonsum	hoch	mittel	Einhalten des Jugendschutzgesetzes, Aufmerksamkeit der Security und Beobachten der Besuchergruppen.		Ggf. vom Gelände entfernen bzw. Hilfe vom DRK / Security / Polizei anfordern
Störung im Zuschauerverhalten durch übermäßigen Drogenkonsum	mittel	mittel	Einhalten des Jugendschutzgesetzes, Aufmerksamkeit der Security		Ggf. vom Gelände entfernen bzw. Hilfe vom DRK anfordern
Störung im Zuschauerverhalten durch Vandalismus, Werfen von Gegenständen, Überfall, Raub	sehr gering	Mittel bis hoch	Isolierung der störenden Personen. Deeskalationsmaßnahmen durchführen. Gefährdung Dritter unterbinden.		Ggf. vom Gelände entfernen. Hausverbot / Verbot der weiteren Teilnahme erteilen. Polizei informieren / übergeben.

Störung im Zuschauerverhalten durch Beklettern / Überklettern von Einzäunungen, Abschränkungen, Zaunanlagen, etc.	gering	mittel	mehrere Reihen Abschränkungen, viele Security, Beobachtung, Zugang beschränken, Personen auffordern den Bereich zu verlassen	Personal und Megafone vorhalten um mittels Durchsagen (Text XY) die Störer zu lenken. Etc.
Gefährdung wegen zu hoher Personendichte (1) auf dem Veranstaltungsgelände / (2) an einzelnen Stellen (Stellen identifizieren und benennen)	sehr gering	gering	Mehrere Reihen Abschränkungen, viele Security, Beobachtung durch Produktionsleitung, Zugang beschränken, Personen auffordern den Bereich zu verlassen	Panik vermeiden, Durchsagen, Zahl der Besucher in dem, Bereich reglementieren. Je nach Ort der Personendichte die Ursache der Verdichtung überprüfen und ggf. Hindernis entfernen
Risiko durch (1) einen Anschlag (2) einen Unfall in der Menge z.B. Personenschaden (3) einen Unfall auf dem Veranstaltungsgelände z.B. Personen- oder Sachschaden (4) eine Räumung etc.	gering / mittel	hoch / sehr hoch	Rettungs- und Fluchtwege frei halten	Durchsagen, um das Publikum zu leiten, Informationsweitergabe an Polizei/ Rettungsdienst
Risiko durch die Panikreaktionen Aufgrund (1) eines Anschlags (2) eines Unfalls in der Menge z.B. Personenschaden (3) eines Unfalls auf dem Veranstaltungsgelände z.B. Personen- oder Sachschaden (4) einer Räumung etc.	mittel / hoch	groß	Rettungs- und Fluchtwege frei halten	Durchsagen, um das Publikum zu leiten, Informationsweitergabe an Polizei/ Rettungsdienst
etc.
etc.

Oben genannte Gefährdungsanalyse ist beispielhaft und nicht abschließend und zwingend anhand Ihrer Veranstaltung anzupassen bzw. zu ergänzen.

4. Infrastruktur auf dem Gelände

4.1. Zäune & Abschränkungen

Wo werden Absperrmaßnahmen zu welchem Zweck und mit welchen Mitteln vorgesehen? Sind sie richtig eingebaut? Erläuterungen zu den verschiedenen Absperrmöglichkeiten finden Sie im beigefügten Info-Blatt.

Die folgenden Bezeichnungen der Sperren sind zwingend in Plänen, Erläuterungen etc. einzuhalten und lauten wie folgt:

1. Verkehrssperren ohne Besetzung = VZ1, VZ2, etc.
 - mit Ordnerbesetzung = VZO1, VZO2, etc.
 - mit qualifizierte Ordnerbesetzung = VZQ1, VZQ2, etc.
 - mit Besetzung Polizei = VZP1, VZP2, etc.
2. Gitterbereiche
 - Bühnengitter/Crash Barriers = GBG1, GBG2, etc.
 - Bauzaun/ Herasgitter = GBZ1, GBZ2, etc.
 - Hamburger Gitter/ Polizeigitter = GHG1, GHG2, etc.
 - Drängelgitter/ Mannesmanngitter = GDG1, GDG2, etc.

4.1.1. Einzäunungen

Werden mobile Zäune verwendet und um welche Art der Zäune handelt es sich?
Sind sie richtig aufgebaut (Windlasten)?
Sind Notausgänge mit Rollen versehen?

4.1.2. Bühnenabsperungen

Sind Bühnenabsperungen vorhanden?
Wird geeignetes Material verwendet?
Ist der Unterbau geeignet?

4.1.3. Sperrmaßnahmen

Wie und womit werden Sperren umgesetzt (fest oder temporär)?

4.1.4. Einlassschleusen

Sind Eingangsbereiche / Zutrittskontrollen vorhanden?
Welche Kapazität haben Einlassschleusen?

4.2. Ausschilderungen

Besucherleitsysteme, Beschilderung Info-Points, Unfallhilfsstellen, Fluchtwegbeschilderung etc.

Ist das Gelände und sind wichtige Punkte (WC/ Sanitätsstation/ Bühne/ Infopoint etc.) gut ausgeschildert? Gibt es eine systematische Besucherlenkung? Ist die Notausgangsbeschilderung gut erkennbar angebracht? Muss sie beleuchtet werden? Ist eine Sekundärbeleuchtung vorzusehen?

4.3. Kamerasystem, Videoüberwachung

Wenn durch den Veranstalter installiert: Beschreibung des Systems und des Überwachungszwecks, der Positionen und der mit Kameras jeweils überwachten Bereiche. Wer steuert das System und wertet die Bilder aus?

Ist die Person dazu qualifiziert? Sind die Kameras auch bei schlechten Lichtverhältnissen tauglich? Sind die Besucher über den Kameraeinsatz informiert (siehe § 6b BDSG / Hinweispflicht!)?

4.4. Beleuchtung

Ist eine Beleuchtung notwendig? Ist eine Beleuchtung auf dem Veranstaltungsgelände bereits vorhanden? Sind temporäre Beleuchtungssysteme erforderlich? Sind neuralgische Punkte (zum Beispiel: Ausgänge, WC-Anlagen, gefährliche Stellen) gut ausgeleuchtet?

4.4.1. Sicherheitsbeleuchtung

Gibt es redundante Lichtquellen? Wie werden sie geschaltet?

4.5. Beschallung

Gibt es ein Beschallungs-/Alarmiersystem? Wer kann von wo aus das Beschallungssystem ansteuern?

4.5.1. Notfallbeschallung

Gibt es autarke Beschallungsquellen? Wen erreichen sie? Wie und durch wen werden sie angesteuert?

4.6. Stromversorgung

Wie wird die Stromversorgung realisiert? Wer ist verantwortlich? Sind die Bereiche für Unbefugte unzugänglich? Sind Kabel stolperfrei und sicher verlegt (zum Beispiel mittels Kabelkanäle, Kabelmatten etc.)?

4.6.1. Sicherheitsstromversorgung

Wie wird die Sicherheitsstromversorgung sichergestellt?
Ist eine Sicherheitsstromversorgung für alle relevanten Bereiche (Beschallung, Beleuchtung, Kommunikation) vorhanden?

4.7. Blitzschutz

Gibt es einen generellen oder besonderen Schutz vor Blitzeinschlag? Welche Bauten/ fliegenden Bauten benötigen einen Potenzialausgleich?

Zum Beispiel sind Veranstaltungen denkbar, auf denen ein besonderer Blitzschutz deswegen nicht vorgesehen ist, weil die Veranstaltung im öffentlichen Straßenraum stattfindet und der Blitzschutz auf dem Veranstaltungsgelände durch umliegende Bebauung gegeben ist.

4.8. Toiletten, Behindertentoiletten

Anzahl und Positionen. Eventuell Ausrichtung (Vermeidung einer Warteschlange quer zum Personenstrom).

4.9. Zu- & Abwasser

Zuwasser nach Trinkwasserverordnung? Stellen die Rohre oder Schläuche eine Stolpergefahr dar?

4.10. Aufbauten, Zelte, Bühnen

4.10.1. Fliegende Bauten (§ 79 BauO NRW)

Welche fliegenden Bauten sind vorgesehen? Ausführungsgenehmigung erforderlich?
Prüfbuch gültig? Anzeige mit Prüfbuch bei der Bauaufsichtsbehörde vor Gebrauch
erforderlich? Gebrauchsabnahme erforderlich?

4.10.2. Sonstige Stände und Einrichtungen

Standsicherheit, Verantwortlichkeiten, ...?

4.10.3. Positionierung von mehrspurigen Kraftfahrzeugen ab einer Breite von 1,90 m auf dem Veranstaltungsgelände

Grundsätzlich ist das Abstellen von Fahrzeugen auf der Veranstaltungsfläche nicht zulässig. Für Fahrzeuge, die für die Durchführung der Veranstaltung zwingend auf dem Veranstaltungsgelände abgestellt werden müssen, ist die Notwendigkeit darzulegen und sind folgende Vorgaben einzuhalten:

Mehrspurige Kraftfahrzeuge ab einer Breite von 1,90 m sind auf dem Veranstaltungsgelände, vorzugsweise in einem festgelegten Bereich, so zu positionieren, dass ein Bewegen dieser Fahrzeuge durch unberechtigte Personen nicht unbemerkt und nur unter großen Mühen erfolgen kann. Die Fahrzeuge sind grundsätzlich frontal, in kurzen Abständen zueinander aufzustellen. Alternative Sicherungsmaßnahmen, die ein Bewegen der Fahrzeuge verhindern, wie z. B. Lenkradsperren mittels externer Vorrichtung (die im Fahrzeug installierte Lenkradsperre ist ausdrücklich nicht ausreichend) oder Parkkrallen, sind im Detail zu beschreiben. Der ausgewiesene Bereich, sowie die Position aller Fahrzeuge ist im detaillierten und bemaßten Lage- und Aufbauplan darzustellen. Darüber hinaus müssen alle auf dem Veranstaltungsgelände abgestellten Fahrzeuge permanent verschlossen sein.

4.11. Plätze für Nutzer von Rollstühlen

Wenn diese durch den Veranstalter installiert werden, oder diese aus baulichen Gegebenheiten heraus bestehen und für die Veranstaltung bestehen bleiben.

4.12. Sonstige Gegenstände & Einrichtungen auf dem Gelände, z.B.

4.12.1. Mülltonnen

Ein sauberes Veranstaltungsgelände ist wünschenswert. Daher ist die Zahl und Eignung der Müllbehälter zu prüfen.

4.12.2. Löschmittel (z.B. Feuerlöscher an den Ständen)

4.12.3. Verwendung von Flüssiggas

Flüssiggasversorgungs- und Verbrauchseinrichtungen sind nach folgenden technischen Regeln und Vorschriften zu errichten und zu betreiben:

- ASI 8.04 „Sichere Verwendung von Flüssiggas auf Märkten, Volksfesten sowie in stationären Betrieben“
- TRBS 3145/TRGS 745 „Ortsbewegliche Druckgasbehälter – Füllen, Bereithalten, innerbetriebliche Beförderung, Entleeren“
- TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“

- DGUV Vorschrift 79 „Verwendung von Flüssiggas“

Flüssiggasanlagen sind regelmäßig alle 2 Jahre durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen. Der Prüfbescheid ist bei der Abnahme des Schaugeschäftes vorzulegen.

Flüssiggasanlagen und Druckgasflaschen sind gegen Umfallen zu sichern und vom Besucherstrom unerreichbar aufzustellen. Das Bereithalten von Reserveflaschen ist so zu gestalten, dass nur fachkundiges Betriebspersonal Zugang zu den Reserveflaschen hat.

In allen Ständen und Geschäften, in denen Gasgeräte betrieben werden, muss ein Feuerlöscher (mind. 6 kg) für die Brandklassen A-B-C (z.B. ABC-Pulverlöscher) vorhanden sein. Bei Benutzung von Fritteusen ist außerdem ein Feuerlöscher (mind. 6 kg) für die zusätzliche Brandklasse F (z.B. ABF Schaumlöscher) bereitzustellen. Alle Feuerlöscher müssen amtlich geprüft sein und eine Zulassung laut DIN E3 – Norm besitzen.

Gasflaschen sowie Flüssiggasanlagen (Versorgungsanlage: z.B. Gasflasche, Schlauchverbindung und Verbrauchsanlage z.B. Kocher) müssen in einem technisch einwandfreien Zustand vorgehalten werden. Die Gasflasche muss mit einer gültigen Prüfplakette versehen sein. Vor Inbetriebnahme einer Flüssiggasanlage bzw. nach einem Gasflaschenwechsel muss die Dichtigkeit der Anschlussverbindung und der Anlage geprüft werden. (z.B. Lecksuchspray)

Es dürfen sich max. zwei Gasflaschen mit jeweils 33 kg für Grill und Bratzwecke und 1 Gasflasche mit 11 kg für Heizzwecke im Verkaufsstand befinden. (Tagesbedarf) Diese Forderung resultiert aus dem Arbeitsblatt der AGBF NRW (Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in Nordrhein-Westfalen), „Anforderungen an Volksfesten und Märkte aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes“. Reservegasflaschen dürfen weder gefüllt noch in leerem Zustand in den Ständen bereitgestellt, aufbewahrt oder gelagert werden.

Die Flüssiggasanlage muss für unbefugte Personen unzugänglich sein (z.B. Flaschenschrank). In Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten von Gebäuden, sowie in deren unmittelbarer Nähe, dürfen Gasflaschen und Flüssiggasanlagen weder aufgestellt noch betrieben werden. Dies gilt ebenso für die Bereiche in und um Flucht- und Rettungswege sowie in Tiefgaragen. Auch hier dürfen keine Gasflaschen bzw. Flüssiggasanlagen aufgestellt und betrieben werden. Zudem ist ein Schutzabstand von mind. 5 m zu offenen Schächten, Kanälen, Kelleröffnungen und U-Bahn Ein- und Ausgängen einzuhalten. Die Anschlüsse müssen so ausgeführt werden, dass sie im Notfall jederzeit abkoppelbar sind.

Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind.

4.12.4. besondere Dekorationen etc.

Zum Beispiel: Girlanden, Werbebanner, Flaggen etc.

4.12.5. Abstand von baulichen Anlagen

Zu Gebäuden und Gebäudeöffnungen ist ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. (Zugang für Rettungsdienste) Stände untereinander haben einen Abstand von mindestens 1,00 m einzuhalten. Bei aneinander gebauten Buden, Verkaufsständen, Zelte, Ständen usw. sind in Abständen von höchstens 40,00 m Schutzstreifen von mind. 5,00 m Breite ständig freizuhalten.

4.12.6 Einsatz von Fahrzeugen während der Veranstaltungen

Beschreiben Sie den Einsatz / den Gebrauch aller erforderlichen Fahrzeuge (Versorgungsfahrzeuge, Begleitfahrzeuge, Lieferfahrzeuge, etc.) während der Veranstaltung auf dem Veranstaltungsgelände.

4.13. Einsatz von Drohnen

Die Bestimmungen der Luftverkehrsordnung, insbesondere § 21 a bis § 21 f LuftVO und die Regelungen aus den EU-Vorschriften (VO (EU) 2019/947 und VO (EU) 2019/945), sind zu beachten.

Die zwingend erforderliche Erlaubnis für den Einsatz von Drohnen bei Veranstaltungen ist bei der zuständigen Luftfahrtbehörde - Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26: Luftverkehr, E-Mail-Adresse: drohnen@brd.nrw.de - zu beantragen. Die erteilte Erlaubnis ist als Anlage beizufügen.

Bitte fügen Sie eine kurze, detaillierte Beschreibung, insbesondere für den Fall, dass eine Drohne abstürzt oder außer Kontrolle gerät, bei. Weiterhin beschreiben Sie, wie der Start- und Landeplatz abgesichert ist, so dass eine Gefährdung von Dritten ausgeschlossen werden kann. Der Nachweis einer geeigneten Haftpflichtversicherung für die Regulierung von Personen- und Sachschäden ist nachzuweisen und als Anlage beizufügen.

5. Besondere Wege und Flächen

Größe und Erreichbarkeiten der Flächen, eventuell spezielle Anforderungen (Stromversorgung etc.)

5.1. Einlass- & Auslassbereiche

Ist der Platz für Wartende ausreichend? Wie sieht der Übergang zum öffentlichen Straßenraum aus?

5.2. Fluchtwege

Angemessen für Zahl der Besucher? Beschaffenheit? Ausschilderung? Wie wird sichergestellt, dass Fluchtwege freigehalten bleiben?

5.3. Rettungswege

Getrennte Wege vom Besucherstrom? Ständige Nutzbarkeit sichergestellt?

5.4. Aufstellflächen und Zugangsbereiche für Einsatzkräfte

Getrennte Fläche vom Besucherstrom? Ständige Nutzbarkeit sichergestellt?

5.5. Flächen für Unfallhilfsstellen

5.6. Warteflächen für Besucher

Wo halten sich Besucher auf, während sie auf etwas warten (zum Beispiel: auf den Beginn eines Programmpunktes, Warten auf ÖPNV)?

5.7. Entlastungsflächen

Gibt es Flächen, in die Besucherströme im Fall einer drohenden Überfüllung oder im Rahmen einer Teil-/Räumung umgeleitet werden können? Für wie viele Personen sind die Flächen geeignet? Wie sind die Flächen erreichbar? Dienen diese Flächen der kurzfristigen Kompensation oder ist eine längere Verweildauer möglich?

5.8. Bühne und Backstagebereich, besonders schützenswerte Bereiche, Produktionsflächen

Wie werden für Besucher nicht zugängliche Bereiche genutzt? Wie werden die Bereiche geschützt oder abgegrenzt? Wer ist verantwortlich?

6. Organisation

Durch Abhandeln nachfolgender Punkte wird beschrieben, welche Maßnahmen von wem in welchen Fällen umzusetzen sind.

6.1. Einweisung aller an der Durchführung beteiligten Personen in das Sicherheitskonzept

Zum Beispiel: Durch Vorgespräche, Besprechungen, Einsatzbesprechungen, Ausgabe von Informationszetteln etc. (Handzettel, Merkblätter etc. nicht dem Sicherheitskonzept beifügen; wesentlichen Inhalt spiegeln)

6.2. Publikumslenkung und -steuerung

Maßnahmen, die dazu dienen, das Publikum zu lenken und zu steuern.

6.2.1. Information des Publikums/ Kommunikation mit dem Publikum

- 6.2.1.1. - vor der Veranstaltung
- 6.2.1.2. - während der Veranstaltung

6.2.2. Technische Lenkungsmaßnahmen

Zum Beispiel: Sperrungen, Sperrungen markanter Zugangspunkte zum Veranstaltungsgelände etc.

6.2.3. Organisatorische Lenkungsmaßnahmen

Zum Beispiel: kurzfristige Umlenkung von Besuchern durch Personal

6.2.4. Sonstige Maßnahmen

Zum Beispiel: Infostellen, Servicekräfte, freies Trinkwasser

6.3. Verkehrsregelung

6.3.1. Öffentlicher Personennahverkehr

Taktung; Maßnahmen an Haltestellen (zum Beispiel zur Vermeidung oder Bewältigung von Besucherandrang, zur Besucherlenkung)

6.3.2. Öffentlicher Straßenraum

Verkehrskonzept erarbeiten, Verkehrsrechtliche Anordnungen:
Beschilderungskonzepte, Straßensperrungen, Halteverbote

6.3.3. Rettungszufahrten

Anfahrtspunkte, Übergabepunkte, Freihaltung

6.3.4. Parkplätze inkl. P & R Konzept

auch Parken für Menschen mit Behinderung

6.4. Kommunikation

Wie sprechen die Beteiligten miteinander? Wer spricht mit wem? Wer meldet wem? Meldekettens etc. als Anlage beifügen. Welche Technik wird zur Kommunikation eingesetzt?

6.4.1. Kommunikation vor der Veranstaltung

Welche vorbereitenden Sicherheitsgespräche sind vorgesehen?

6.4.2. Kommunikation während der Veranstaltung

6.4.2.1. Einsatzbesprechungen

6.4.2.2. Notfallkommunikation

6.4.2.3. Kommunikation mit beteiligten Dritten

Wie erfolgt die Kommunikation zum Beispiel mit Betreibern von Ständen oder Fahrgeschäften?

6.4.3. Presse & Öffentlichkeitsarbeit

Wer darf (insbesondere im Schadensfall) welche Information weitergeben? Sind Pressesprecher eingebunden?

6.4.4. Dokumentation

Wie und von wem werden Besprechungen und Entscheidungen dokumentiert?

6.5. Sicherheits- & Ordnungsdienst

6.5.1. Auftreten & Aufgaben (Sicherheits- und Verkehrsordner)

6.5.2. Anzahl & Positionen

Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung an jedem Tag zu prüfen und schriftlich zu dokumentieren, dass der Sicherheits- & Ordnungsdienst in geforderter Stärke vor Ort ist. Der Nachweis ist auf Verlangen der Zentralen Eingangs- und Beratungsstelle für Veranstaltungen vorzulegen.

6.5.3. Zugangs-/Einlasskontrollen

6.5.4. Hausrecht; Wer ist zur Ausübung befugt?

6.6. Rettungs- & Sanitätsdienstliche Versorgung

6.6.1. Rettungsmittel

6.6.2. Anzahl der Sanitätsdienstkräfte

Der Veranstalter hat vor Beginn der Veranstaltung an jedem Tag zu prüfen und schriftlich zu dokumentieren, dass der Sanitätsdienst in geforderter Stärke vor Ort ist. Der Nachweis ist auf Verlangen der Zentralen Eingangs- und Beratungsstelle für Veranstaltungen vorzulegen.

6.6.3. Einsatzzeiten des Sanitätsdienstes

6.7. Feuerwehr

- Brandsicherheitswache
- Merkblatt kann bei der Feuerwehr angefordert werden.

7. Absage vor Veranstaltungsbeginn

8. Maßnahmenbeschreibung / Szenarien

Beschreibung von Handlungsweisen, Abläufen, Kommunikationswegen und Verantwortlichkeiten für Standardszenarien, die auch für andere als die dargestellten kritischen Situationen genutzt werden können. Es sollten Schnittstellen zu den im Krisenfall anzusprechenden Behörden in Kooperation mit diesen beschrieben werden.

8.1. Maßnahmen/Szenarien während der Veranstaltung

8.1.1. Räumung des gesamten Geländes

8.1.2. Teilräumung

8.1.3. Bombendrohung

8.1.4. herrenlose Gegenstände

Beispieltext: „Besondere Aufmerksamkeit gilt der Überwachung herrenloser Gegenstände. Hierzu werden Ordnungspersonal und Helfer im Veranstaltungsbereich besonders sensibilisiert, auf Gegenstände wie Koffer, Rucksäcke und Taschen achtzugeben und entsprechend Kontakt mit Feuerwehr und Polizei bei unklarer Sachlage aufnehmen.“

8.1.5. Unwetterlage

8.1.6. Brand

8.1.7. Technischer / struktureller Zusammenbruch (zum Beispiel einer Bühne)

8.1.8. Stromausfall

8.1.9. Überfüllung von Abschnitten

8.1.10. Abbruch der laufenden Veranstaltung

9. Sicherheitsdurchsagen (Texte)

9.1. Räumung der gesamten Veranstaltungsfläche

9.2. Räumung von Teilbereichen der Veranstaltungsfläche

9.3. Unwetter

9.4. Freihalten von Rettungswegen

9.5. Drucksituationen durch Publikumsverdichtung

9.6. Programmunterbrechungen

9.7. gegebenenfalls weitere Sicherheitsdurchsagen

10.Anlagen

Anlagen (soweit für Ihre Veranstaltung zutreffend)

1. Pläne (detailliert, bemaßt, mit Datum versehen)
2. Sicherheitsdurchsagen
3. Verkehrszeichenplan
4. Kommunikationsliste (siehe Ziffer 1.6)
5. Nachweis über die Veranstalterhaftpflichtversicherung mit Angabe der Deckungssumme
6. externe Veranstaltungsinformation (Broschüren oder ähnliches)
7. Platzbeschilderung (anhand eines Planes und Aufführen der Schilder)
8. Einsatzaufträge
9. Einsatzpläne für Sicherheits- und Ordnerdienst
10. externe Konzepte (zum Beispiel: ÖPNV)
11. Erlaubnis der Bezirksregierung Düsseldorf für den Einsatz von Drohnen für die Veranstaltung (wenn der Einsatz einer Drohne beabsichtigt ist)
12. Nachweis über eine geeignete Haftpflichtversicherung für die Regulierung von Personen- und Sachschäden (wenn der Einsatz einer Drohne beabsichtigt ist)

Verfasser (Unterschrift und Namenswiederholung in Druckbuchstaben), **Ort** **Datum**

Veranstalter (Unterschrift und Namenswiederholung des, zeichnungsbefugten Veranstalters in Druckbuchstaben) **Ort** **Datum**

Textvorlagen

(es handelt sich lediglich um Beispieltexte die individuell auf Ihre Veranstaltung anzupassen sind)

Text 9.1

Konkretes gravierendes Ereignis während der Veranstaltung, schnelle Räumung ohne Zeitaufschub erforderlich

„Liebe Läuferinnen und Läufer, liebe Besucher. Aufgrund einer Störung bitten wir Sie, das Leichtathletikstadion ruhig und geordnet zu verlassen. Bitte folgen Sie den weiteren Anweisungen der Ordnungskräfte.“

Text 9.2

*Konkretes Ereignis eines Abschnittes der Veranstaltungsfläche
Schnelle Räumung des Teilbereiches der Veranstaltungsfläche*

„Liebe Läuferinnen und Läufer, liebe Besucher. Aufgrund einer Störung bitten wir Sie die Blöcke C und D ruhig und geordnet über die ausgewiesenen Ausgänge zu verlassen. Bitte folgen Sie den weiteren Anweisungen der Ordnungskräfte.“

Text 9.3

Warnung/Abbruch wegen Unwetter

„Liebe Läuferinnen und Läufer, liebe Besucher. Aufgrund einer Unwetterwarnung des Deutschen Wetterdienstes wird die Veranstaltung abgebrochen. Verlassen Sie den Veranstaltungsbereich ruhig und geordnet. Nutzen Sie nächstgelegenen Ausgänge und Wege. Bitte folgen Sie den weiteren Anweisungen unserer Ordnungskräfte.“

Text 9.4

Freihaltung von Rettungswegen zur Bergung von verletzten Personen

„Liebe Läuferinnen und Läufer, liebe Besucher. Die Veranstaltungsfläche muss mit Einsatzfahrzeugen befahren werden. Machen Sie bitte Platz für den Rettungsdienst. Bitte folgen sie den weiteren Anweisungen unserer Ordnungskräfte und Helfer.“

Text 9.5

Zuschauer drängen in Richtung Veranstaltungsbereich bei bereits hoher Verdichtung

„Liebe Läuferinnen und Läufer, liebe Besucher. Wir freuen uns über Ihr großes Interesse an der Veranstaltung, aber drängen Sie bitte nicht weiter nach vorne. An der Strecke ist es bereits voll und viel zu eng.“

Text 9.6

Verschiebung des Veranstaltungsprogrammes

Liebe Läuferinnen und Läufer, liebe Besucher. Wegen eines kleinen organisatorischen Problems wird die Laufveranstaltung unterbrochen. Wir werden Sie informieren, sobald der Lauf wieder aufgenommen werden kann.

Text 9.7

Gegebenenfalls weitere individuelle auf die jeweilige Veranstaltung angepasste Lautsprecherdurchsagen

Bühnengitter/ Crash Barriers

Graphische Abbildungen etc. sind zwingend mit folgenden Abkürzungen zu versehen:

Bühnengitter / Crash Barriers = GCB1, GCB2, etc.



Beschreibung:

Bühnengitter, auch Crash Barrier oder Wellenbrecher genannt, bieten angemessene Sicherheit bei Veranstaltungen, bei denen hoher Druck durch den Zuschauerbereich entsteht. Daher eignen sich die Wellenbrecher optimal im Einsatz vor Bühnen, Eingangsbereichen oder beim Public Viewing.

Die Bühnengitter entsprechen grundsätzlich den Voraussetzungen nach DIN 13200-Zuschaueranlagen und halten einen Druck von bis zu 500 kg/m stand.

Ebenso lassen sich die Bühnengitter mit Vereinzelungsanlagen und Leiteinrichtungen kombinieren. Damit kann die Kontrolle über die Besucherströme erhalten und die Arbeit der Ordner erleichtert werden. Zusätzlich ermöglicht die Ordnertrittstufe auf der Rückseite der Bühnengitter dem Sicherungspersonal den Blick über die einzelnen Areale und den erleichterten Zugriff auf den Zuschauerbereich. Bühnengitter sind insbesondere einsetzbar bei Großveranstaltungen, da durch die integrierte Tritfläche die Stabilität der Gitter zusätzlich erhöht wird.

Hamburger Gitter/ Polizeigitter

Graphische Abbildungen etc. sind zwingend mit folgenden Abkürzungen zu versehen:

Hamburger Gitter / Polizeigitter = GHG1, GHG2, etc.



Beschreibung:

Polizeigitter, auch Hamburger Gitter genannt, kommen überall dort zum Einsatz, wo kurz oder auch langfristig Absperrungen oder Abgrenzungen benötigt werden. Dieses Gitter kommt daher häufig bei Konzertveranstaltungen, Public Events aber auch bei Demonstrationen zum Einsatz und eignen sich durch ihre integrierte Trittpläche bestens, um einem mittleren Zuschauerdruck standzuhalten. Die Polizeigitter lassen sich miteinander verbinden, sind stapelbar und können ohne weiteres Zubehör aufgestellt werden.

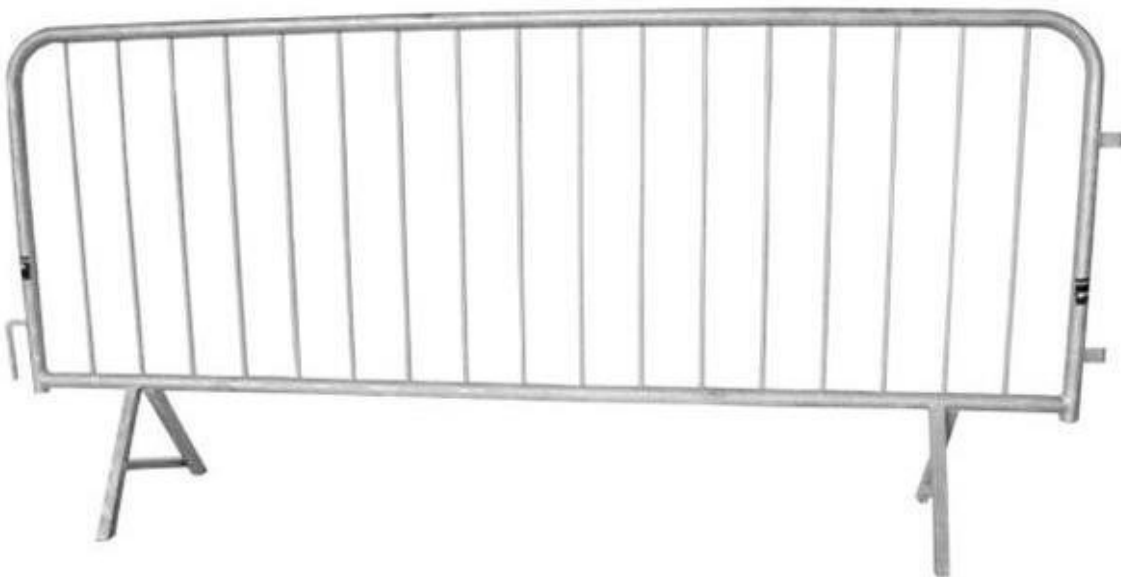
Insbesondere eignen sie sich für die Führung großer Menschenmengen, den Ausschluss unerwünschter Besucher, die Zugangskontrolle, Einlassschleusen sowie für Ordnergänge / Safetylines.

Im Gegensatz zum Crash Barrier und Bauzaun/Heraszaun sind die Hamburger Gitter niedriger und leichter. Aufgrund ihrer Beschaffenheit sind sie flexibel einsetzbar und schneller auf- und abbaubar im Vergleich zu anderen Gittern und Abschränkungen.

Drängelgitter/ Mannesmanngitter

Graphische Abbildungen etc. sind zwingend mit folgenden Abkürzungen zu versehen:

Drängelgitter/ Mannesmanngitter = GDG1, GDG2, etc.



Beschreibung:

Drängelgitter, auch Mannesmanngitter oder Absperrgitter genannt, sind leicht, flexibel einsetzbar und schnell im Handling. Deshalb kommt dieses Material überall dort zum Einsatz, wo kurz- oder langfristig einfache Absperrungen oder Abgrenzungen benötigt werden.

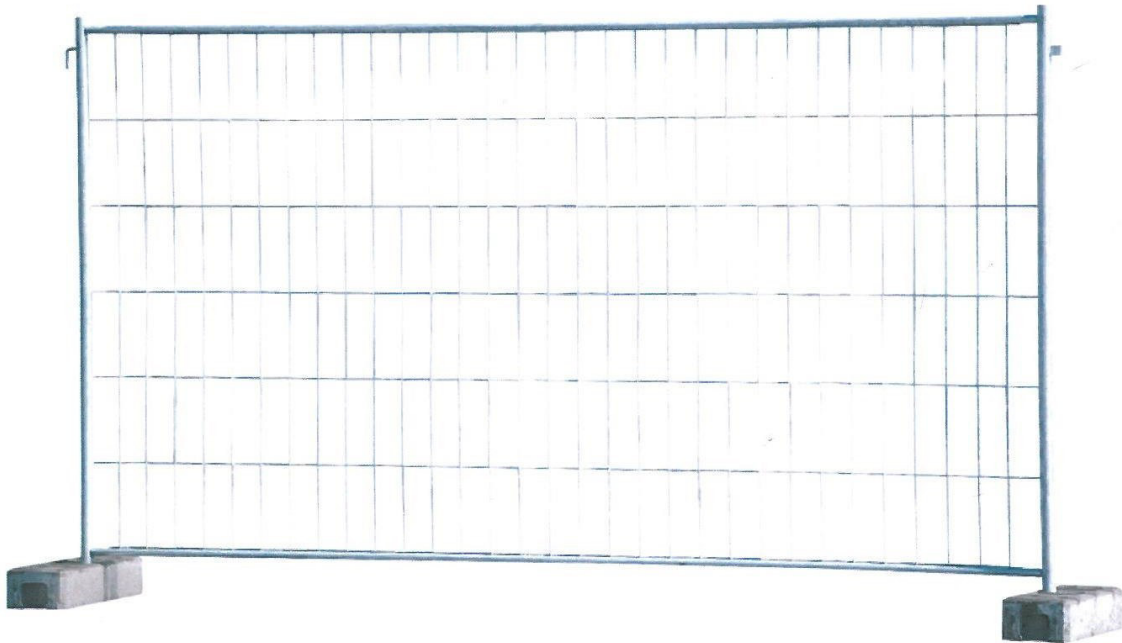
Insbesondere ist das Drängelgitter zum Absperrren von Objekt-, Verkaufs- und Zuschauerflächen, zur Mengenkontrolle, sowie als Absperrmittel bei Sportveranstaltungen zum Bau von Strecken- und Laufkanälen geeignet. Die Absperrgitter lassen sich miteinander verbinden und eignen sich daher auch um großflächige Veranstaltungen abzusichern.

Das Drängelgitter dient auch zur Separierung des Publikums bei Sportevents wie Radrennen oder Marathonläufen. Allerdings eignen sich die Drängelgitter nicht, um Menschenmassen aufzuhalten.

Bauzaun/Heraszaun

Graphische Abbildungen etc. sind zwingend mit folgenden Abkürzungen zu versehen:

Bauzaun / Heraszaun= GBZ1, GBZ2, etc.



Beschreibung:

Mit dem Bau- und Mobilzaun; auch Heraszaun genannt, können Veranstaltungsgelände oder sensible Areale wie Sanitär- und Cateringbereiche abgesperrt oder abgegrenzt werden. Häufige Verwendung findet der Bauzaun bei Public Events, Sport- oder Konzertveranstaltungen, hier insbesondere in Backstage-, Objekt- und Sicherheitsbereiche.

Für besonders sensible Bereiche, die eine erhöhte Sicherheit bedürfen, wie z.B. Großveranstaltungen, Rad- und Rennstrecken o.ä., eignet sich der hohe Bauzaun ebenfalls, da dieser eine enge Maschung aufweist. Durch die enge Maschung wird das Übersteigen der Bauzäune verhindert, da man mit dem Fuß nicht zwischen die einzelnen Maschen treten kann. Zudem besteht die Möglichkeit durch etwaiges Zubehör, wie Zaunverlängerungen, Stacheldrahthalter oder Aushebesicherungen, die Bauzäune noch weiter zu verstärken.

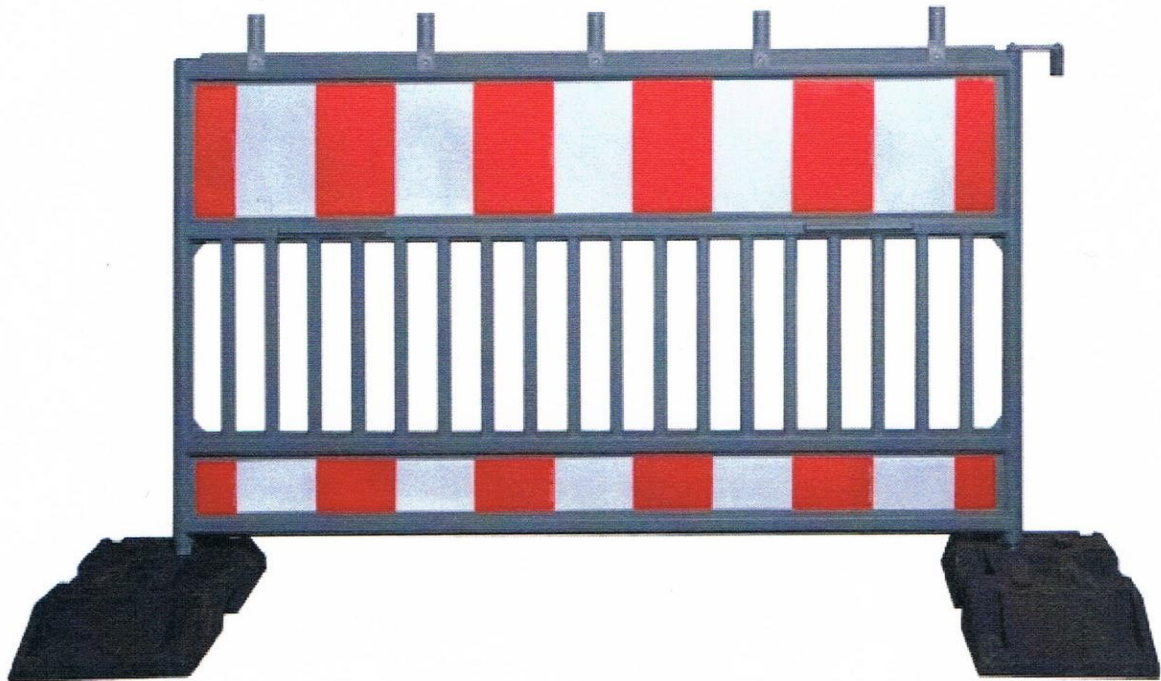
Durch den Bauzaun lässt sich somit der Zutritt von Unbefugten zu sensiblen Bereichen effektiv einschränken und die Ordner vor Ort entlasten.

Absperrschranke

Graphische Abbildungen etc. sind zwingend mit folgenden Abkürzungen zu versehen:

Verkehrssperren:

- ohne Besetzung = VZ1, VZ2, etc.
- mit Ordnerbesetzung = VZO1, VZO2, etc.
- mit qualifizierte Ordnerbesetzung = VZQ1, VZQ2, etc.
- mit Besetzung Polizei = VZP1, VZP2, etc.



Beschreibung:

Absperrschranken werden auf Baustellen als Absturzsicherung, Einzäunung oder als allgemeine Absicherung auf Geh- und Radwegen bzw. Straßen eingesetzt. Sie kommen aber auch als offizielles Verkehrsabsperngerät auf Veranstaltungen zum Einsatz, die öffentliches Straßenland in Anspruch nehmen müssen. Die Schranken können fortlaufend miteinander verbunden oder als einzelnes Sperrgerät verwendet werden. Sie verfügt über ein zentrales Feld, welches zur Anbringung von Logos oder Warnhinweisen genutzt werden kann.

Die Absperrschranke eignet sich besonders für das Absichern von unübersichtlichen oder gefährlichen Geländeflächen. Die reflektierenden Farben, sowie die optional montierbaren LED-Warnleuchten stellen diese Schranke, als auch die Gefahrenstelle auffällig dar. Folglich bleibt das abgesicherte Gelände und die Gefahrenstelle auch bei schlechten Wetterverhältnissen und bei Dunkelheit deutlich erkennbar.